

Verkündungsblatt | 42. Jahrgang | Nr. 38

Amtliche Mitteilung

17.05. 2021

**Bekanntmachung der Neufassung der
Fachbereichsordnung
des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund**

**Bekanntmachung der Neufassung der
Fachbereichsordnung
des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund**

vom 17. Mai 2021

Aufgrund des Artikels III der Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 17.05.2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nummer 37 vom 17.05.2021) wird die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 07. Mai 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 45 vom 08.05.2015),
- Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung vom 09. April 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 20 vom 09.04.2020)
- die oben genannte Ordnung vom 17.05.2021. Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Dortmund, den 17.05.2021

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick

Der Dekan
des Fachbereich Informatik

Prof. Dr. Daniel Hamburg

Fachbereichsordnung (FBO)

des Fachbereichs Informatik

der Fachhochschule Dortmund

§ 1

Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Informatik erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund (GO) zugewiesenen Aufgaben; dabei richten sich die Studiengänge und -richtungen sowie die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

§ 2

Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelung

- (1) Organe des Fachbereichs sind
 - das Dekanat,
 - der Fachbereichsrat.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und zwei bis vier Prodekaninnen oder Prodekanen, von denen höchstens die Hälfte den Gruppen des § 11 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 HG angehören kann. Vor der Wahl durch den Fachbereichsrat werden die Zahl und die jeweiligen Aufgaben der zu wählenden Prodekaninnen und Prodekanen beraten. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.

§ 3

Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 12 Absatz 2 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
 4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antrags- und Rederecht. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats. Stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender des Fachbereichsrats ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans nach § 2 Absatz 2.
- (3) Der Fachbereichsrat ist grundsätzlich geschlechtsparitatisch zu besetzen. Bei den Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern nach Absatz 1 wird je die Hälfte der Sitze innerhalb der Gruppen an Frauen und an Männer vergeben. Frauen und Männer werden getrennt von allen in der jeweiligen Gruppe Wahlberechtigten gewählt. Bei der Gruppe der Studierenden besteht

alternierend nach Amtsperioden ein Überhang von einem Frauen- oder einem Männermandat. Gibt es innerhalb einer Gruppe bei einem der Geschlechter weniger gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten als Plätze, wird der Sitz durch eine Person des anderen Geschlechts besetzt.

Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats muss sich rechtzeitig vor der Wahl des neuen Fachbereichsrates bei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer um ausreichende Kandidatinnen bemühen, mindestens durch persönliches Anschreiben oder Ansprache an mögliche Kandidatinnen. Ist es nach Eingang aller Kandidaturen offensichtlich, dass nicht genügend Kandidatinnen für eine geschlechtsparitätische Besetzung vorhanden sind, verringert sich die Anzahl der mit Frauen zu besetzenden Sitze auf den Anteil der wählbaren Frauen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, jedoch nicht weniger als die Anzahl der gewählten Kandidatinnen. Im Zweifel ist hier auf ein weiteres Mandat aufzurunden. Der Anteil der Männer im Fachbereichsrat erhöht sich entsprechend.

§ 4

Studienbeirat

- (1) Der Fachbereichsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Studienbeirats einzeln. Die Amtszeit des Studienbeirats entspricht der des Fachbereichsrates.
- (2) Der Studienbeirat besteht aus
 - der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
 - drei Lehrenden,
 - vier Studierenden.Die Stimme der oder des Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit ausschlaggebend.
- (3) Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 28 Absatz 8, 64 Absatz 1 HG.

§ 5

Geschäftsordnung des Fachbereichsrats

Die Geschäftsordnung des Senats gilt für den Fachbereichsrat entsprechend.

§ 6

Kommissionen und Ausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat gemäß § 12 Absatz 1 HG Kommissionen und Ausschüsse bilden.

§ 7

Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben im Fachbereich

Der Fachbereichsrat wählt gemäß § 14 Absatz 3 GO zu Beginn seiner Amtszeit aus der Mitte der Mitglieder des Fachbereichs die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertreterin, welche anschließend von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen sind.

§ 8**Änderungen der Fachbereichsordnung**

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 9**Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 7. Mai 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 2. November 2011 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 32. Jahrgang, Nr. 52 vom 02.11.2011) außer Kraft.
- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.